Unternehmensinterne Meldepflichten MaRisk / BAIT / BaFin AuAs Stand 01.01.2026

Grundlage	Meldepflichten	Stichtag	Ist-Meldung erfolgt am
MaRisk AT 4.2 TZ 6	Geschäfts- und Risikostrategie sind dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern	Vorstands-entscheidung	
MaRisk AT 4.4.1 TZ 6	Wechsel in der Leitung Risikocontrolling-Funktion: Information an Aufsichtsrat	Vorstands-entscheidung	
MaRisk AT 4.3.2 TZ 4 AT 4.4.1 TZ 2 AT 4.4.1 TZ 4 § 25c Abs. 4a Nr. 3d KWG i.V.m. § 51c Abs. 3 KWG	Berichterstattung des Risikocontrollings an Geschäftsleitung, die jeweiligen Verantwortlichen und ggfs. an Interne Revision bei von unter Risikogesichtspunkten wesentlichen Informationen	risikoorientiert, mindestens jährlich Ad hoc	
BT 3.1 TZ 3+5 § 25c Abs. 4a Nr. 3e KWG i.V.m. § 51c Abs. 3 KWG	Berichterstattung der Risikosituation und -konzentation und Beurteilung der Risiken seitens Geschäftsleitung an Aufsichtsrat	risikoorientiert, mindestens jährlich	
MaRisk AT 4.4.2 TZ 8	Wechsel in der Leitung der Compliance-Funktion (Compliance-Beauftragter): Information vorab an Aufsichtsrat	Vorstands-entscheidung	
MaRisk AT 4.4.2 TZ 7	Compliance-Funktion hat mind. jährlich sowie anlassbezogen der Geschäftsleitung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die Berichte sind auch an Aufsichtsrat und die Interne Revision weiterzuleiten	Jahresbericht Ad hoc	
MaRisk AT 4.4.3 TZ 6	Wechsel in der Leitung der Internen Revision: Information vorab an Aufsichtsrat	Vorstands-entscheidung	
§ 25c Abs. 4a Nr. 3g KWG i.V.m. § 51c Abs. 3 KWG MaRisk BT 2.4 TZ 4	Berichterstattung der Internen Revision an Geschäftsleitung und Aufsichtsrat	risikoorientiert, mindestens jährlich	
MaRisk BT 2.4 TZ 5	Bei schwerwiegenden Feststellungen gegen Geschäftsleiter: unverzügliche Berichtspflicht der Innenrevision an Geschäftsleitung. Diese hat unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans sowie die Aufsichtsinstitutionen (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Deutsche Bundesbank) zu informieren. Kommt die Geschäftsleitung ihrer Berichtspflicht nicht nach oder beschließt sie keine sachgerechten Maßnahmen, so hat die Interne Revision den Vorsitzenden des Aufsichtsorgans zu unterrichten.	Ad hoc	
MaRisk AT 4.4.3 TZ 2	Sicherstellen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates beim Leiter der Internen Revision Auskünfte einholen kann	---	
MaRisk AT 7.3 TZ 1	Schriftliche Berichterstattung über den Zustand des Notfallmanagements	mindestens jährlich, Ad hoc	

Grundlage	Meldepflichten	Stichtag	Ist-Meldung erfolgt am
BaFin GwG-Auslegungs- und Anwendungshinweise (2024), S. 25	Bericht des Geldwäschebeauftragten über seine Tätigkeit an Geschäftsleitung	mindestens jährlich Ad hoc	
BT 3.2 TZ 1	Gesamtrisikobericht	mindestens jährlich	
MaRisk AT 9 TZ 13	Bericht des Auslagerungsbeauftragten über wesentliche Auslagerungen an Geschäftsleiter	mindestens jährlich	
BAIT 3. TZ 11	Einrichtung von internen Berichtspflichten in Bezug auf Informationsrisiken		
BAIT 4 TZ 10 MaRisk BT 3.2 TZ 1	Informations- und Berichtspflichten des Informationssicherheitsbeauftragten an Geschäftsführung	mindestens jährlich	
BAIT 7 TZ 5	Wesentliche IT-Projekte sind regelmäßig zu berichten.		
BAIT 8 TZ 6	Kriterien, die bei Störungen der IT eine Meldung an die GF auslösen sind festzulegen		